



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Martin Brügger, KT
Telefon : 041 228 61 35
E-Mail : martin.bruegger@lu.ch
Datum : 20.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGD V und BGD V zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGD V). Es ist im Interesse des GSD LU, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGD V eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Das GSD LU ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Das GSD LU schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGD V der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Das GSD LU ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese

Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Das GSD LU ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Die Aufzählung ist zu streichen.	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an Tiergesundheitsdienste
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle)	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.

	sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art. 6, Abs. 2	Der Leistungskatalog sollte nicht abschliessend sein, sondern auch die Möglichkeit geben, weitere Punkte in Zukunft zu integrieren, es gibt vielleicht passende Tätigkeiten, von denen wir aktuell noch nichts wissen. Die aktuelle Formulierung soll einfach den Mindeststandard festlegen.	Der Leistungskatalog muss mindestens die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: ...
Art. 6, Abs. 4, Bst. a	Es stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme im Einzelfall genau definiert werden soll. Bst. a. soll weglassen werden. Wer Mitglied ist, hat auch Anrecht auf die Leistungen. Wir beantragen hier eine klarere Formulierung.	Bst. a streichen
Art. 13, Abs. 1 und Abs. 2, Bst. c	Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen. Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen. ..., welche die Bereiche gemäss Definition der Tiergesundheit in dieser Verordnung betreffen.
Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die Aus- und Weiterbildung , in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt.

		Alternativ: Das BLV schliesst mit der Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz» unter Einbezug der Kantone...
--	--	---